

Nr. 217-BEA der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

### **Beantwortung der Dringlichen Anfrage**

der Abg. Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl und Klubobfrau Mag.<sup>a</sup> Berthold MBA an die Landesregierung  
(Nr. 217-ANF der Beilagen) - ressortzuständige Beantwortung durch Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Gutschl  
und Landesrat Ing. Pewny - betreffend die Versorgung von ME/CFS bei Kindern

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Dringlichen Anfrage der Abg. Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl und Klubobfrau  
Mag.<sup>a</sup> Berthold MBA betreffend die Versorgung von ME/CFS bei Kindern vom 17. März 2025 er-  
lauben sich die genannten Regierungsglieder, Folgendes zu berichten:

#### **Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Gutschl:**

Für den Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektion darf eingangs folgendes berichtet wer-  
den:

Bei der verfassungsrechtlichen Einordnung der Schulgesundheit ist in erster Linie auf die  
Kompetenzabgrenzung zwischen dem Gesundheitswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) und dem  
Schulwesen (Art. 14 und 14a B-VG) und die Definitionen der damit zusammenhängenden ein-  
fachgesetzlichen Fachtermini „*Schulgesundheitspflege*“ und „*Gesundheitsvorsorge*“ relevant.

Im Jahr 2016 stellte der mit dieser Fragestellung befasste Verfassungsdienst des Bundeskanz-  
leramtes dazu fest, dass unter dem Begriff „*Gesundheitswesen*“ (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG)  
die „*Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung*“ zu verstehen ist.  
Unter den Kompetenztatbestand „*Gesundheitswesen*“ fallen „... *Maßnahmen zur Abwehr von  
Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung, sofern diese Maßnah-  
men nicht auf die Bekämpfung einer für eine andere Kompetenzmaterie allein typischen Ab-  
wehr dieser Gefahr gerichtet sind... Die schulbesuchende Jugend ist eine Teilmenge der Be-  
völkerung, die Obsorge für ihren allgemeinen Gesundheitszustand sonach - mag sie auch in  
Schulen erfolgen - Teil des Gesundheitswesens*“. Das Gesundheitswesen umfasst beispiels-  
weise die Bereiche Gesundheitsvorsorge, -beratung und -erziehung. Organisationsübergrei-  
fende Austauschformate zur Thematisierung der Versorgung von ME/CFS bei Kindern ressor-  
tieren nach Ansicht der Bildungsdirektion unter dem Begriff Gesundheitswesen, auch wenn  
Schulärztinnen und Schulärzte Teil dieser Formate sind.

Unter Art. 14 B-VG (Schulwesen) sind hingegen Angelegenheiten zu subsumieren, „... *bei de-  
nen es sich um die Beurteilung gesundheitlicher Fragen der Schüler von der Warte des Unter-  
richts und des Schulbesuchs handelt (also jene im Schulunterrichtsgesetz und Schulpflichtge-  
setz geregelten Aufgaben)... Insoweit die ärztliche Tätigkeit auf den Unterricht und den*

*Schulbesuch ausgerichtet ist, handelt es sich um eine Angelegenheit des Schulwesens im Sinne des Art. 14 Abs. 1 B-VG und ist daher systemgerecht im Rahmen des Schulunterrichtsgesetzes zu regeln. Die Aufsichtsführung in diesen Angelegenheiten kommt den Schulbehörden zu“.*

Bestimmte Angelegenheiten wie etwa das vorbeugende Impfen, die gesundheitliche Beratung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Allgemeinen sowie die nicht Schulzwecken dienende Erfassung des Gesundheitszustandes fallen daher nicht unter den Tatbestand Schulwesen (Art. 14 B-VG), sondern unter Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (Gesundheitswesen). In diesem Zusammenhang wird auf das Bundesministeriengesetz 1986 idgF verwiesen, das in Verbindung mit dem Aufgabenbereich Gesundheitsvorsorge ausdrücklich regelt, dass darunter auch die „*Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend*“ zu verstehen ist.

Unbeschadet dessen besteht jedoch durch Inkrafttreten des § 66a SchUG mit 1. Jänner 2018 nunmehr die Möglichkeit, den auf Basis einfachgesetzlicher schulrechtlicher Bestimmungen tätigen Schulärztinnen und Schulärzten Aufgaben der Gesundheitsverwaltung per Verordnung zu übertragen. Siehe dazu auch die konkretisierende Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend die Übernahme von Aufgaben der Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend durch Schulärztinnen und Schulärzte (SchulÄ-V), BGBl II Nr. 388/2019. Mit der Vollziehung dieser Bestimmung ist der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betraut (siehe § 83 Abs. 2 SchUG).

Unbeschadet der Ressortverteilung im Bund (zwischen Bildungs- und Gesundheitsministerium) wird festgehalten, dass die Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend an Bundes-schulen jedenfalls eine Angelegenheit des Bundes und somit kein zulässiger Interpellationsgegenstandes des Salzburger Landtages ist. Die schulärztliche Versorgung an Pflichtschulen ist im Bundesland Salzburg hingegen eine Vollzugsaufgabe des Landeshauptmannes, gegenständlich der Abteilung 9 des Amtes der Salzburger Landesregierung (siehe dazu die Geschäftseinteilung für das Amt der Salzburger Landesregierung, wonach das Referat 9/02 für die „*Schulgesundheit*“ zuständig ist). In diesem Sinne sind gem. § 2 Abs. 1 Z 1 S.BDG von der Übertragung an die Bildungsdirektion ausgenommen: „*die Beistellung von Schulärztinnen oder Schulärzten, der Abschluss von Vereinbarungen mit den Schulerhaltern über die Höhe von deren Kostenbeiträgen zu den schulärztlichen Leistungen und die Ermittlung und Bekanntgabe der von den Schulerhaltern zu den schulärztlichen Leistungen zu leistenden Kostenbeiträge*“

**Zu Frage 1:** Gibt es einen Austausch zwischen der Landesregierung und relevanten Vertreter:innen des Gesundheitsbereichs wie zum Beispiel Ärztekammer, Gesundheitskasse, Spitalvertreter:innen, relevanter Berufsverbände (Psychotherapie, Psychologie, Physiotherapie, Ergotherapie usw.) mit dem Fokus der Versorgungs- und Behandlungssituation von an ME/CFS erkrankten Kindern und Jugendlichen und wenn ja, welche Herausforderungen zeichnen sich hier ab?

Im Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern des Gesundheitsbereichs wird derzeit nicht nach Altersgruppen differenziert, sondern die Situation und die Bedürfnisse aller Betroffenen und Angehörigen betrachtet.

**Landesrat Ing. Pewny:**

**Zu Frage 2:** Wird ME/CFS bei Kindern und Jugendlichen auch in der Zusammenarbeit mit den Trägern, die dem Referat 3/02 Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet sind, sämtlichen Partnern der Kinder- und Jugendhilfe (zB KiJa, Akzente usw.) sowie mit den offenen und verbandlichen Jugendarbeitsorganisationen, thematisiert, und wenn ja, welche Herausforderungen und Handlungsschritte ergeben sich?

Es ist nicht auszuschließen, dass betroffene Kinder- und Jugendliche im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden. Üblicherweise wird eine bestimmte Erkrankung dann von den privaten Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber dem Land Salzburg thematisiert, wenn sich aus ihr regelmäßig Herausforderungen ergeben, die im Alltag mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht adäquat zu bewältigen sind. Das war bislang in Salzburg nicht der Fall.

**Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Gutschi:**

**Zu Frage 3:** Hat sich die Bildungsdirektion Salzburg mit der Situation von Schüler:innen mit ME/CFS befasst und gibt es einen Austausch mit Bundesschulen oder anderen Bundesländern, um Best-Practice-Beispiele für den schulischen Umgang mit betroffenen Kindern und Jugendlichen zu identifizieren?

Derzeit existieren zu diesem Problemfeld keine speziellen organisationsübergreifende Austauschformate. Der Austausch der Bildungsdirektion läuft zwischen der Landessanitätsdirektion, der Landesschulärztin und den an Schulen tätigen Schulärztinnen und -ärzten.

**Zu Frage 4:** Welche Schritte unternimmt das Land Salzburg, um Schulärzt:innen, Schulpsycholog:innen, Schulsozialarbeiter:innen und Vertrauenslehrer:innen über ME/CFS zu informieren und welche konkreten Maßnahmen gibt es, um die adäquate Betreuung im schulischen Umfeld sicherzustellen?

Für die Schulärztinnen und Schulärzte im Pflichtschulbereich ist es, wie für alle Ärztinnen und Ärzte, wichtig, sich mit dem Erkrankungsbild vertraut zu machen. Diesbezüglich gibt es laufend Fortbildungsangebote, die teils über die Salzburger Ärztekammer angeboten werden, aber auch durch andere Institutionen, wie zB die „*Gesellschaft für Salzburger Ärztinnen und Ärzte*“. Diese Angebote sollen daher auch von den schulärztlich tätigen Kolleginnen und Kollegen in Anspruch genommen werden.

Die Schulpsychologie und die Schulärztinnen und Schulärzte im Bundesschulbereich sowie die Vertrauenslehrerinnen und Vertrauenslehrer liegen in der Zuständigkeit der Bildungsdirektion in unmittelbarer Bundesverwaltung und fallen somit nicht in den Bereich des Interpellationsrechtes des Salzburger Landtags.

Die Schulsozialarbeit ist in Salzburg über Vereine organisiert. Eine Umfrage hat ergeben, dass bei den drei Trägern derzeit noch kein expliziter Fokus auf Kinder und Jugendliche mit ME/CFS gelegt wird.

**Zu Frage 5:** Welche Unterstützungsmaßnahmen gibt es für Kinder und Jugendliche mit ME/CFS, die sich in einer Lehre oder einer berufsbildenden Schule befinden und gibt es dbzgl. auch eine Zusammenarbeit mit dem AMS?

In den Landesberufsschulen wurden bisher keine Schülerinnen und Schüler beschult, die an ME/CFS erkrankt sind, weshalb hier noch keine zusätzliche Unterstützung notwendig war.

Beide Regierungsmitglieder ersuchen das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 7. April 2025

Mag.<sup>a</sup> Gutschi eh.

Ing. Pewny eh.